

Reglement über die Gründung und den Betrieb der gemeinnützigen Aktiengesellschaft Zentrum Höchstweid AG

Stand: nach Behandlung durch Arbeitsgruppe am 25.01.2023

vom 26. November 2023

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Ebikon erlassen folgendes Reglement, gestützt auf

- § 44 Abs. 1 und § 45 des Gemeindegesetzes des Kantons Luzern,
- Art. 49 (Übergangsbestimmungen) der Gemeindeordnung vom 13. Februar 2022 und
- Art. 19 lit. b der Gemeindeordnung vom 18. Oktober 2015:

I. Gegenstand, Umwandlung und Zweck des Unternehmens

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement stellt die rechtliche Grundlage für die Gründung einer Aktiengesellschaft dar, die den Betrieb des Zentrums Höchstweid weiterführt. Zudem regelt es die Beteiligung der Gemeinde Ebikon an der Zentrum Höchstweid AG.

Das vorliegende Reglement stellt die rechtliche Grundlage dar für die Gründung der Zentrum Höchstweid AG. Es gibt dem Gemeinderat die Kompetenz, alle Schritte zu unternehmen, die für die Gründung, den Betrieb und die Kontrolle durch die Gemeinde erforderlich sind.

Art. 2 Umwandlung des Zentrums Höchstweid in eine Aktiengesellschaft

- ¹ Die Gemeinde Ebikon gründet mit dem Namen Zentrum Höchstweid AG eine Aktiengesellschaft nach Art. 620 ff. OR mit Sitz in Ebikon.
- ² Das bisherige von der Gemeinde Ebikon geführte Zentrum Höchstweid wird ohne Liquidation in die neu gegründete Aktiengesellschaft Zentrum Höchstweid AG überführt. Der operative Start wird auf den 1. Januar 2025 festgesetzt.
- ³ Die Zentrum Höchstweid AG führt ab diesem Zeitpunkt die Rechte und Pflichten des bisherigen Zentrums Höchstweid weiter.
- ⁴ Sämtliche Rechtshandlungen zur Überführung des Zentrums Höchstweid in die Zentrum Höchstweid AG obliegen dem Gemeinderat. Insbesondere regelt er die Details des Vertrages zur Vermögensübertragung, inkl. Baurecht und den Inhalt der Statuten.

Das Rechtskleid ändert, die Aufgaben bleiben dieselben.

Künftig obliegt es dem Verwaltungsrat, die richtigen strategischen Schritte für die erfolgreiche Weiterentwicklung des Betriebs festzulegen.

Die oberste Kontrolle liegt weiterhin beim Gemeinderat.

Um den Charakter der Gemeinnützigkeit zu erhalten, dürfen nur moderate Dividenden ausbezahlt werden und ein allfälliger Liquidationserlös ist ähnlichen Zwecken zuzuführen.

Art. 3 Zweck

- ¹ Die Zentrum Höchstweid AG bezweckt das Erbringen von Dienstleistungen im Bereich der Altersbetreuung durch das Führen und Betreiben von Institutionen für die ambulante und stationäre Pflege und Betreuung von Menschen wie Alters- und Pflegezentren, Alterswohnungen und Wohnungen mit Dienstleistungen.
- ² Die Gesellschaft ist im Rahmen der Bestimmungen der Statuten gemeinnützig und verfolgt, nebst der Sicherung der eigenen Betriebe, keine Gewinnabsichten.
- ³ Die Gesellschaft kann Tätigkeiten, die zur Zweck Erfüllung dienlich sind, namentlich auch den Kauf, den Verkauf, die Belastung und die Verwaltung von Immobilien vornehmen.

Der neue Zweckartikel weicht nicht wesentlich vom bisherigen Zweck ab. Die Formulierung lässt auch einen gewissen Spielraum zu, damit den künftigen Entwicklungen in der Seniorinnen- und Seniorenbetreuung Rechnung getragen werden kann.

Die Taxen sind so zu gestalten, dass ein Gewinn nur soweit erzielt werden darf, als Reserven aufgebaut werden können, z. Bsp. für künftige Investitionen.

Es ist nicht geplant, weitere Grundstücke zu erwerben.

II. Überführung / Finanzierung und Beteiligung der Gemeinde

Art. 4 Überführung / Finanzierung

- ¹ Die Zentrum Höchstweid AG übernimmt per 1. Januar 2025 sämtliche Aktiven und Passiven (inkl. das Baurechtsgrundstück Nr. 2812, GB Ebikon) des bisher von der Gemeinde Ebikon geführten Zentrums Höchstweid. Als Gegenleistung erhält die Gemeinde Ebikon sämtliche Aktien der Zentrum Höchstweid AG.
- ² Das Aktienkapital wird auf maximal CHF 8 Mio festgelegt und ist in Namenaktien mit einem Nominalwert von je CHF . 1'000.00 eingeteilt.
- ³ Die näheren Bedingungen regelt der Gemeinderat im Rahmen der Überführung des Zentrums Höchstweid in eine Aktiengesellschaft.
- ⁴ Die Zentrum Höchstweid AG finanziert sich durch Betriebseinnahmen, Aufnahme von Fremdkapital, sowie Spenden und Zuwendungen.
- ⁵ Die Mitarbeitenden werden zu gleichwertigen Bedingungen durch die neue Trägerschaft übernommen. Die öffentlichrechtlichen Arbeitsverträge werden durch privatrechtliche Arbeitsverträge ersetzt.

Die Übernahme der Aktiven und Passiven erfolgt durch eine Vermögensübertragung.

Es ist vorgesehen, dass die Gemeinde die neue Gesellschaft mit einem Aktienkapital von CHF 8 Mio. ausstattet. Damit wird sie über genügend Eigenkapital verfügen, um ihren Betrieb und zukünftige Investitionen finanzieren zu können. Weitere finanzielle Unterstützungen seitens der Gemeinde sind nicht geplant. Künftige Bauvorhaben sollen mit Eigenmitteln und Bankdarlehen finanziert werden.

Die Gemeinde wird das Grundstück im Baurecht abgeben, sie bleibt so Eigentümerin des Grundstücks.

Die aktuellen Anstellungsbedingungen sollen grundsätzlich beibehalten werden. Damit ist sichergestellt, dass keine Nachteile für die Mitarbeitenden der neuen AG entstehen.

Art. 5 Beteiligung der Gemeinde	
<p>¹ Alle Aktien befinden sich im Eigentum der Einwohnergemeinde Ebikon. Minderheitsbeteiligungen durch andere Gemeinden sind in einem späteren Zeitpunkt möglich, falls die Gemeinde Ebikon zustimmt.</p> <p>² Die Eigentümerrechte werden durch den Gemeinderat von Ebikon wahrgenommen.</p>	<p>Es besteht aktuell keine Absicht, andere Gemeinden mitzubeteiligen.</p> <p>Die Einhaltung der Rahmenbedingungen seitens der Gemeinde wird mit einer Leistungsvereinbarung sichergestellt, die der Gemeinderat mit der künftigen AG abschliesst (vgl. dazu Art. 13 dieses Reglements).</p>

III. Aufgaben der Gemeindeorgane

Art. 6 Stimmberechtigte	
<p>Der Erlass und die Änderung des Reglementes ist Sache der Stimmberechtigten; ab 1. September 2024 ist die Änderung des Reglements über die Zentrum Höchweid AG Sache des Einwohnerrates.</p>	<p>Auf den 1. September 2024 wird der Einwohnerrat in Funktion treten. Bis zum 31. August 2024 gilt, was die Funktionen von Gemeinderat und Stimmberechtigten betrifft, die bisherige Gemeindeordnung (siehe Art. 49 GO).</p>

Art. 7 Einwohnerrat	
<p>Der Einwohnerrat hat die folgenden Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Änderung des vorliegenden Reglementes; - Entscheid betreffend Veräusserung, Liquidation und Auflösung der Zentrum Höchweid AG, inkl. Zustimmung zum Verkauf von Aktien und Festlegung der Beteiligungsverhältnisse; - Kenntnisnahme des Berichtes des Gemeinderates betreffend Tätigkeit der Zentrum Höchweid AG; - Kenntnisnahme betreffend Beteiligungsstrategie; - er kann zudem Auskunft verlangen über den Geschäftsgang der Zentrum Höchweid AG. 	<p>Diese Regelung entspricht Art. 33 GO</p>

Art. 8 Gemeinderat	
<p>¹ An der Generalversammlung der Zentrum Höchstweid AG nimmt der Gemeinderat die Aktionärsrechte und die Aktionärsinteressen der Gemeinde Ebikon gegenüber der Zentrum Höchstweid AG wahr. Die Generalversammlung</p> <ul style="list-style-type: none"> - wählt den Verwaltungsrat sowie das Präsidium, - wählt die Revisionsstelle, - genehmigt die Jahresrechnung sowie den Geschäftsbericht und nimmt den Bericht der Revisionsstelle entgegen. <p>² Der Verwaltungsrat berichtet jährlich über die strategischen Ziele und deren Erreichung. Er gibt dem Gemeinderat Gelegenheit, zum strategischen Bericht eine Vernehmlassung abzugeben. Der Gemeinderat informiert den Einwohnerrat in einem jährlichen Bericht.</p> <p>³ weiter schliesst der Gemeinderat mit der Zentrum Höchstweid AG eine Leistungsvereinbarung ab und ist zuständig für die Vereinbarung des Baurechtzinses.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat legt die Beteiligungsstrategie fest.</p>	<p>Damit soll sichergestellt werden, dass ein regelmässiger Austausch auf der strategischen Ebene zwischen Gemeinderat und Verwaltungsrat stattfindet und der Einwohnerrat informiert wird (vgl. auch Art. 13).</p> <p>Ab 1. September 2024 gelten neue Zuständigkeitsregelungen (vgl. Art. 33 der neuen Gemeindeordnung).</p>

IV. Organisation, Verwaltungsrat und Zusammenarbeit mit Gemeinde

Art. 9 Organisation	
<p>Die Organisation der Zentrum Höchstweid AG richtet sich nach dem Obligationenrecht und nach den von der Generalversammlung genehmigten Statuten.</p>	<p>Die bisherige operative Leitung wird im Rahmen eines noch zu erlassenden Organisationsreglementes dem Verwaltungsrat unterstellt werden (siehe Art. 12 nachfolgend).</p>

Art. 10 Aufgaben Verwaltungsrat	
<p>¹ Der Verwaltungsrat erfüllt die ihm durch Gesetz, Statuten, diesem Reglement sowie der Leistungsvereinbarung zugewiesenen Aufgaben.</p> <p>² Er legt die strategischen Vorgaben fest und kann über alle Gegenstände beschliessen, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.</p>	

Art. 11 Zusammensetzung Verwaltungsrat	
<p>¹ Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Massgebend für die Wahl sind fachliche Kompetenzen.</p> <p>² Die Generalversammlung wählt den Verwaltungsrat und das Präsidium. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.</p> <p>³ Ein Mitglied des Gemeinderates von Ebikon oder eine vom Gemeinderat delegierte und mandatierte Person nimmt Einsitz im Verwaltungsrat.</p> <p>⁴ Alle Mitglieder des Verwaltungsrates werden für ihre Aufgaben und Verantwortung angemessen entschädigt. Der Verwaltungsrat legt die Honorare gegenüber dem Aktionariat offen.</p>	<p>Die für die Führung einer Aktiengesellschaft mit den vorne definierten Zwecken erforderlichen Schlüsselkompetenzen sollen vertreten sein, wie z. Bsp. Pflege, Hotellerie und Immobilien. Somit sind fachliche Kompetenzen und persönliche Integrität gefordert.</p>

Art. 12 Geschäftsleitung	
<p>Der Verwaltungsrat delegiert die operative Leitung der Zentrum Höchweid AG an eine Geschäftsleitung. Der Verwaltungsrat erlässt ein Organisationsreglement.</p>	<p>Der Verwaltungsrat orientiert sich grundsätzlich an der bisherigen Organisation.</p>

Art. 13 Leistungsvereinbarung	
<p>Die grundsätzliche Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und der Zentrum Höchweid AG wird in einer Leistungsvereinbarung geregelt.</p> <p>Dabei orientiert sich die Gemeinde an folgenden Zielen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Leistungsangebot ist auf den Bedarf der Bevölkerung von Ebikon und der Region sowie auf die Möglichkeiten der Zentrum Höchweid AG abzustimmen. - Einwohnerinnen und Einwohner aus Ebikon haben in der Regel Aufnahmepriorität. 	<p>Die Qualitätssicherung ist auch nach der Gründung der AG Sache des Kantons. Sie ist unabhängig davon, ob es sich um eine kommunale Institution oder um eine Aktiengesellschaft handelt.</p>

V. Schlussbestimmungen

Art. 14 Inkrafttreten	
Das Reglement tritt mit der Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Ebikon in Kraft.	Nach dem In-Kraft-treten des Reglements erfolgen die Gründung sowie die Vorbereitungsarbeiten für den operativen Start am 1. Jan. 2025.

Art. 15 Übergangsbestimmungen	
Die bestehenden Verträge des Zentrums Höchweid werden auf die Zentrum Höchweid AG übertragen, sofern diese Verträge nicht explizit gekündigt werden.	

Ebikon, XXXX

Gemeinderat Ebikon

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

ENTWURF